

Reglement des Kantonalen Fonds für Erwachsenenweiterbildung über die Subventionierung der Entwicklung und Förderung neuer Weiterbildungsangebote

Vom 1. Dezember 2022

Ingress

Das vorliegende Reglement wird bestimmt durch das Weiterbildungsgesetz und das Reglement zum kantonalen Weiterbildungsfonds vom 1. Januar 2021.

Durch die Verwendung der männlichen Form in diesem Reglement wird keine Wertung vorgenommen. Es sind immer Frauen und Männer gemeint.

Art. 1 Hauptziel

¹ Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote ausrichtet.

² Die Subventionen dienen in erster Linie der Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen, die neue Weiterbildungsangebote konzipieren und einführen. Gesuchstellende können dadurch eine teilweise Kostenübernahme durch den FCFCA erhalten.

³ Die Gewährung dieser Beiträge stützt sich auf Art. 28 lit. e des Gesetzes über die Erwachsenenweiterbildung sowie auf die finanziellen Möglichkeiten des Fonds, insbesondere gemäss Art. 2 lit. f der Richtlinie des Kantonalen Fonds für Erwachsenenweiterbildung (KBWF).

Art. 2 Gesuchsverfahren

¹ Das Subventionsgesuch ist schriftlich einzureichen und muss sämtliche Unterlagen zur neuen Weiterbildung enthalten, namentlich Budget, Kurzbeschreibung des Projekts, Ausbildungsplan sowie Werbe- und Kommunikationskonzept. Das vollständige Dossier ist in der Regel mindestens sechs Monate vor Beginn der Weiterbildung beim Sekretariat des Kantonalen Fonds einzureichen.

² Die Subvention wird in zwei Tranchen ausbezahlt: eine Anzahlung vor Beginn der Werbe- bzw. Einführungskampagne, der Restbetrag nach Vorlage der Schlussabrechnung, spätestens sechs Monate nach Abschluss des ersten Durchgangs der Weiterbildung.

Nach Ablauf dieser Frist wird kein Beitrag mehr ausgerichtet.

Art. 3 Höhe der Subvention

Die Subvention des Kantonalen Fonds kann höchstens folgende Beträge umfassen:

¹ Projektentwicklung

- bis zu CHF 20'000.– der tatsächlich angefallenen Ausgaben;
- maximal CHF 20'000.– der budgetierten Ausgaben.

² Material und Ausstattung

- 50 % der effektiv angefallenen Ausgaben;
- maximal 50 % der entsprechenden Budgetposten;
- jedoch höchstens CHF 10'000.–.

³ Kommunikation und Marketing im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Weiterbildung

- 30 % der tatsächlich angefallenen Ausgaben;
- maximal 30 % der entsprechenden Budgetposten;
- jedoch höchstens CHF 5'000.–.

Diese drei Subventionskategorien können kumuliert werden.

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Subventioniert wird ausschliesslich die Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote, die von im Kanton ansässigen Anbietern organisiert werden.

² Die Geschäftsleitungskommission ist berechtigt, zusätzliche Kriterien festzulegen, um Konkurrenzsituationen mit bereits bestehenden Weiterbildungsangeboten zu vermeiden.

Art. 5 Entscheid

¹ Der Verwaltungskommission behält sich das Recht vor, jederzeit eine Überprüfung der Rechnungsführung sowie der buchhalterischen Belege vorzunehmen.

² Für den Entscheid über die Gewährung oder Nichtgewährung einer finanziellen Unterstützung ist ausschliesslich die Geschäftsleitungskommission des Kantonalen Fonds für Erwachsenenweiterbildung zuständig. Der Entscheid ist endgültig, muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Der Präsident:

Nicolas Chablais

Der Administrator

Gabriel Décaillat